Austauschseite zur Anlage 1 der Beschlussvorlage: BV/0064/2014 "Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)"

- für die Sitzung des Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport am 08.01.2015,
- für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 15.01.2015,
- für die Sitzung des Hauptausschusses am 22.01.2015 und
- für die Sitzung des Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2015 (Die Änderung wurde "rot" und "durchgestrichen" dargestellt und resultiert aus dem ABJS am 03.12.2014)

§ 5 Grundgebührensatz und Betreuungsumfang

(1) Die Grundgebühren werden nach Altersstufen differenziert erhoben:

- **Krippenalter:** Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

- Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

- **Hortalter:** Kinder im Grundschulalter

- (2) Es stehen folgende Betreuungszeiten (Betreuungsumfang) pro Woche zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:
 - 1. in Krippen und Kindergärten:
 - a) bis zu 20 Stunden wöchentlich
 - b) bis zu 30 Stunden wöchentlich
 - c) bis zu 40 Stunden wöchentlich
 - d) bis zu 50 Stunden wöchentlich
 - e) über 50 Stunden wöchentlich
 - 2. in Horten:
 - a) bis zu 20 Stunden wöchentlich
 - b) bis zu 30 Stunden wöchentlich
 - c) bis zu 40 Stunden wöchentlich
 - d) bis zu 30 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage
 - e) bis zu 40 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage
 - f) bis zu 50 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage
 - g) über 50 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage
- (3) Die konkrete Höhe der Grundgebühr (Gebührensatz) ergibt sich aus den beiliegenden Staffelungstabellen, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 6 Maßstab für die Grundgebühren und Einkommensermittlung

- (1) Gebührenmaßstab und Staffelungskriterien für die zu entrichtende Grundgebühr sind zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte:
 - die jeweilige Altersstufe des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort)
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern
 - Anzahl der unterhaltsberechtigten im Haushalt lebenden Kinder
- (2) Unterlagen zum Nachweis des Einkommens können sein:
 - die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
 - eine Jahreslohnbescheinigung
 - zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommenssteuerbescheid